

Hausordnung für das Ev. Gemeindehaus

Das Evangelische Gemeindehaus dient in erster Linie dem öffentlichen Leben der Kirchengemeinde. Dazu gehören Gottesdienste, Andachten, Unterrichte, Treffen von Gruppen und Kreisen zu Gesprächs-, Bildungs- und musikpädagogischen Angeboten.

Dafür ist das Haus ausgerüstet und ausgestattet.

Die Evangelische Kirchengemeinde überlässt ihre Räume in begrenztem Umfang zur Nutzung auf Grundlage eines entsprechenden Nutzungsvertrages

Für diese Nutzungen gilt folgende Hausordnung:

1. Die Übergabe der Räume erfolgt durch einen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.
2. Die erhaltenen Schlüssel sind nicht an Dritte weiterzugeben.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Nutzung ist auf die vereinbarten Räumlichkeiten zu beschränken.
5. Mit Energie ist sparsam umzugehen. Insbesondere sind in der kalten Jahreszeit Türen und Fenster geschlossen zu halten. Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Für Notfälle ist der Notfallplan zu beachten (im Erdgeschoss u. Obergeschoss)
6. Soweit andere Gruppen im Haus sind, ist aufeinander Rücksicht zu nehmen.
7. Für folgende Aktivitäten ist grundsätzlich Zustimmung des Vermieters nötig:
 - das Auslegen und Aushängen von Werbemitteln
 - das Mitbringen von Haustieren
 - Veränderungen an der Telefon- oder Elektroanlage
 - das Verrücken von Schränken, Anbringen von Regalen
 - die Entfernung des Altars und der liturgischen Ausstattung
8. Der Betrieb von größeren Geräten oder Einrichtungen ist nur nach Absprache möglich, insbesondere: Kühlanlagen, Kochstellen, Sportgeräte und Geräte, die erhebliche Schwingungen, Geräusche oder Strahlung verursachen.
9. Offenes Feuer ist nicht erlaubt. Kerzen können entzündet werden, soweit die allgemeinen Regeln des Brandschutzes beachtet werden und eine ständige Kontrolle gewährleistet wird.
10. Im Haus gilt Rauchverbot. Als Raucherplatz kann der hintere Bereich im Gemeindegarten benutzt werden (am Backofen). Im Eingangsbereich des Ev. Gemeindehaus-

ses darf nicht geraucht werden.

11. Im Garten darf nur das dafür bestimmte Gartenmobiliar benutzt werden. Stühle und Tische dürfen nicht nach draußen mitgenommen werden.
12. Für Fahrzeuge sind die ausgewiesenen Parkplätze gegenüber des Ev. Gemeindehauses und an der Schlossallee zu benutzen. Entlang der Markgrafenstraße darf nicht geparkt werden.
13. Störungen von Bewohnern und Nachbarn sind zu vermeiden.
Für die Einhaltung der Ruhe ist der Nutzer verantwortlich und haftet bei Beschwerden. Ab 22:00 Uhr (Montag bis Donnerstag u. Sonntag) bzw. 23:00 Uhr (Freitag u. Samstag) ist die Geräusentwicklung so zu vermindern, dass kein Lärm nach außen wirkt. Spätestens ab 22:00 Uhr ist die Eingangstür zu verschließen.
Ist der Nutzer allein im Haus, obliegt ihm bei geöffneter Eingangstür die Aufsicht über den Zutritt von Personen zum Gebäude.
Nach 0:00 Uhr ist kein Betrieb mehr gestattet. Nächtigen ist nicht erlaubt.
14. Bei Benutzung der öffentlichen Räume ist die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen. (Siehe Inventar- und Reinigungsplan an der Infowand.)
Das Geschirr ist abzuwaschen und einzuräumen, die Tische sind abzuwischen, der Müll ist zu beräumen und zu entsorgen. Die Fußböden sind bei grober Verschmutzung nass zu reinigen, ansonsten zu fegen.
Die Toiletten sind frei von größeren Verschmutzungen zu hinterlassen.
15. Die Rückgabe der Räume ist mit einem Mitarbeitenden der Kirchengemeinde vorzunehmen. Für erforderliche Nacharbeiten kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Salem, 04.02.2017